

Luftsicherheitsgebühr

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz, LuftSiG) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.03) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Berlin-Tegel, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde. Diese Behörden übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr ist 2,00 EUR als Unter- und 10,00 EUR als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. November bzw. zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern. Das Bundesministerium des Innern gibt die von den Ländern und der Bundespolizei entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammenstellung bekannt.

Flugplätze in	Gebühr vom 1.11.2011 bis 31.12.2011	Gebühr vom 1.1.2012 bis 31.12.2012
Baden-Württemberg		
Stuttgart (BPOL)	4,06 €	4,06 €
Friedrichshafen	6,47 €	6,55 € ^{*)}
Karlsruhe/Baden-Baden	4,00 €	4,35 € ^{*)}
Mannheim	10,00 €	10,00 €
Bayern		
München	5,20 €	5,32 € ^{***)}
Nürnberg	5,71 €	5,92 € ^{***)}
Hof/Plauen	6,20 €	6,20 € ^{***)}
Memmingen/Allgäu	4,26 €	4,26 € ^{***)}
Berlin		
Tegel (BPOL)	4,60 €	4,60 € ^{*)**)}
Brandenburg		
Schönefeld (BPOL)	4,57 €	3,85 € ^{*)**)}
Bremen (BPOL)	5,29 €	5,09 €
Hamburg (BPOL)	3,54 €	3,48 €
Hessen		
Frankfurt (BPOL)	6,43 €	6,38 €
Mecklenburg-Vorpommern		
Rostock-Laage	5,26 €	5,36 € ^{*)}
Heringsdorf	3,73 €	3,95 € ^{*)}
Niedersachsen		
Hannover (BPOL)	6,46 €	6,47 €
Braunschweig	8,56 €	8,56 €
Nordrhein-Westfalen		
Düsseldorf (BPOL)	3,60 €	3,58 €
Köln/Bonn (BPOL)	4,78 €	4,72 €
Münster/Osnabrück	7,42 €	7,42 € ^{*)}
Paderborn/Lippstadt	6,66 €	6,66 € ^{*)}
Dortmund	4,46 €	4,46 € ^{*)}
Niederrhein	3,63 €	3,63 € ^{*)}
Rheinland-Pfalz		
Hahn	4,35 €	4,35 €
Zweibrücken	3,58 €	3,58 €

Flugplätze in	Gebühr vom 1.11.2011 bis 31.12.2011	Gebühr vom 1.1.2012 bis 31.12.2012
Saarland		
Saarbrücken (BPOL)	6,96 €	6,29 €
Sachsen		
Leipzig/Halle (BPOL)	4,86 €	3,96 €
Dresden (BPOL)	3,61 €	3,79 €
Sachsen-Anhalt		
Magdeburg-Cochstedt	2,95 €	4,35 €
Schleswig-Holstein		
Lübeck-Blankensee	4,35 €	4,35 €
Westerland/Sylt	5,44 €	5,44 €
Thüringen		
Erfurt (BPOL)	9,00 €	10,00 €

*) vorläufige Gebühren; vorbehaltlich möglicher Änderungen

**) gültig nur bis 2.6.2012 (Schließung der Flughäfen)

***) gültig bis 31.10.2012

Die Veröffentlichung der Übersicht in der NfL I Nr. 175/11 vom 20. Oktober 2011 wird hierdurch aufgehoben, die Bekanntgabe erfolgt auch im Internet des Bundesministeriums des Innern (www.bmi.bund.de).

Berlin, 15. Dezember 2011
 B 3 – 643 140/9
 Bundesministerium des Innern

I. A. Dr. Kloth